

JuS 2025, 604 – Klausurbewertungsbogen

In dieser Tabelle sind die Problemfelder der Klausur aufgeführt und mit Punkten versehen. Daneben befindet sich ein Feld, in das der Korrektor eintragen kann, warum seine Bewertung von der jeweiligen Höchstpunktzahl abweicht.

Die Note kann von der Summe der erreichten Teilpunkte abweichen, da auch weitere Faktoren wie Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. sowie auch die Behandlung der nicht als Problemfeld aufgeführten Rechtsfragen zu berücksichtigen sind.

Ein Bewertungsbogen ist natürlich nur eine von vielen Benotungstechniken. In diesem Sinne ist die nachfolgende Tabelle nur ein unverbindlicher Vorschlag. Jeder Einzelne kann sie für die selbstkritische Prüfungsvorbereitung nutzen und mit ihrer Hilfe die Stärken und Schwächen der eigenen Klausurbearbeitung erkennen.

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung für Abweichung
		max.	erreicht	
A III	Antragsgegenstand ist rechtserhebliches Unterlassen im Hinblick auf die nicht erfolgte frühzeitige Weiterleitung des Krisenmanagementkonzepts an den Bundestag (etwaige Verletzung des Informationsrechts aus Art. 23 II 2 GG begründet Rechtserheblichkeit)	1		
B I 1	Einordnung d. Krisenmanagementkonzepts als unions-rechtl. Maßnahme d. GASP gem. Art. 26 I UAbs. 2 EUV	3		
B I 2	Einordnung d. Krisenmanagementkonzepts (= Maßnahme der GASP) als Informationsgegenstand des Art. 23 II 2 GG durch insb. systematische und teleologische Auslegung des Begriffs „Angelegenheiten der Europäischen Union“ und Subsumtion hierunter: - 1. Arg. zur Systematik: Staatsziel eines vereinten Europas erfasst auch GASP - 2. Arg. zur Systematik: Kontextualisierung mit wehrverfassungsrechtlichem Parlamentsvorbehalt - 1. Arg. zum Telos: Sicherung parlamentarischer Einflussnahme - 2. Arg. zum Telos: Herstellung parlamentarischer Öffentlichkeit	8		
B II	Bejahung einer Beeinträchtigung des Informationsrechts durch Auslegung „frühestmöglicher Zeitpunkt“ iSv Art. 23 II 2 GG und Annahme einer nicht rechtzeitigen Weiterleitung des Krisenmanagementkonzepts	2		
B III	Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Informationsrechts zugunsten kollidierenden Verfassungsrechts (Übertragung der Grenzen des allgemeinen parlamentarischen Auskunftsanspruchs): - Schutz des Staatswohls (contra: Geheimschutzordnung) - Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung (contra: Krisenmanagementkonzept selbst ist nicht Teil der regierungsinternen parlamentarisch abgeschirmten Abstimmung)	4		
Summe:		18		
Punkt-korrektur	- Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. - weitere Rechtsfragen - Gesamteindruck	± 4		

Note:

--

Bemerkungen des Korrektors: